

Bundesministerium für Justiz  
BMJ - I 7  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
**Per E-Mail an: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)**

Kontakt  
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW  
211

Unser Zeichen  
AG/PM – 01/2025

Ihr Zeichen  
Geschäftszahl: 2024-0.921.905

Datum  
04.02.2025

## **Begutachtung Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG).

Folgende Anpassungen möchten wir insbesondere zu den geplanten Änderungen des Unternehmensgesetzbuchs anregen:

### **Änderungen des Unternehmensgesetzbuchs**

#### **Klarstellung zum Kongruenzprinzip (§ 194 und § 281 Abs. 1 UGB)**

Nach § 194 UGB hat der Unternehmer die aufgestellte Fassung des Jahresabschlusses zu dokumentieren und mit dem Verweis auf § 190 Abs. 4 UGB wird spezifiziert, dass diese Fassung des Jahresabschlusses vor nachträglichen Veränderungen zu schützen ist. Nach § 281 Abs. 1 UGB sind die Abschlussunterlagen bei der Offenlegung und der Veröffentlichung so wiederzugeben, wie sie aufgestellt wurden und sie der Abschlussprüfer zugrunde gelegt hat. Nach der Unterfertigung des Jahresabschlusses werden manchmal noch redaktionelle Anpassungen vorgenommen (z.B. Beistriche eingefügt oder Tippfehler ausgebessert). Es wird angeregt, in den Erläuterungen zu § 281 Abs. 1 UGB klarzustellen, dass diese redaktionellen Anpassungen, die den Inhalt des Jahresabschlusses nicht beeinflussen, keine nachträglichen Änderungen sind.

## **Übergangsbestimmungen zu § 198 Abs. 7 und § 211 Abs. 1 UGB**

Es wird angeregt, in § 908 Abs. 12 UGB zu ergänzen, dass zum 31. Dezember 2025 bestehende Verbindlichkeiten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortgeführt werden können. Damit erübrigt sich auch der in § 908 Abs. 12 angeführte Verweis auf § 906 Abs. 30 erster Satz UGB.

## **Verkürzung der Postenbezeichnungen auf die tatsächlichen Inhalte (§ 223 Abs. 4 letzter Satz UGB) und Zusammenfassung von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 223 Abs. 6 UGB)**

Nach § 223 Abs. 4 letzter Satz UGB idgF sind die Postenbezeichnungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf die tatsächlichen Inhalte zu verkürzen.

Diese Bestimmung soll nun gestrichen werden. Nach den Erläuterungen trägt die bisherige Verkürzung kaum zur Klarheit bei, sie verhindere aber im Gegenteil die einheitliche Bezeichnung von Posten, insbesondere bei der elektronischen Einreichung.

§ 223 Abs. 6 UGB sieht derzeit vor, dass bestimmte Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst werden können, wenn es um nicht wesentliche Beträge geht oder dadurch die Klarheit der Darstellung verbessert wird; im letzteren Fall müssen die zusammengefassten Posten jedoch im Anhang ausgewiesen werden.

Diese Bestimmung soll nun ebenfalls gestrichen werden. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass die Bestimmung äußerst geringe praktische Bedeutung habe, jedenfalls aber geeignet ist, bei der elektronischen Einreichung eine einheitliche Postenbezeichnung zu erschweren.

Nach § 908 Abs. 9 zweiter Satz UGB idF des Begutachtungsentwurfs treten § 223 Abs. 4 letzter Satz und § 223 Abs. 6 UGB mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft und sind nicht mehr für Abschlüsse anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt aufgestellt werden.

Beide Bestimmungen (Verkürzung der Postenbezeichnungen und Zusammenfassung von Posten) haben bisher sehr wohl zur Klarheit, Leserlichkeit und Aussagekraft der Jahresabschlüsse beigetragen, insbesondere hat die Zusammenfassung von Posten und deren Aufgliederung im Anhang zur Entlastung und besseren Übersichtlichkeit der Posten der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung geführt. Die Zusammenfassung von Posten und deren Aufgliederung im Anhang ist in der Praxis, insbesondere bei großen Kapitalgesellschaften, durchaus verbreitet.

Außerdem führen die ungekürzten Bezeichnungen zu irreführenden Darstellungen. Beispielsweise lautet in § 224 Abs. 2 IV. UGB die Bilanzposition „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“. In den meisten Fällen wird in Österreich das Wort „Schecks“

aufgrund von § 223 Abs. 4 letzter Satz UGB idGF in den Jahresabschlüssen nicht angeführt, da Schecks praktisch nicht mehr vorkommen.

Angeregt wird daher, beide Bestimmungen beizubehalten.

Sollten die Bestimmungen entgegen dieser Anregung entfallen, wären jedenfalls die Inkrafttretensbestimmungen anzupassen: Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2024 erstreckt sich bei Kapitalgesellschaften auf die ersten fünf Monate und bei den übrigen rechnungslegungspflichtigen Unternehmen auf die ersten neun Monate des Folgejahres. Eine mit Kundmachung in Kraft tretende Änderung von Ausweisbestimmungen hätte einen sehr kurzfristigen Umstellungsbedarf bei jenen Jahresabschlüssen zur Folge, die nach diesem Tag aufgestellt werden, sowie die kurzfristige Berücksichtigung für die Jahresabschlussprüfungen.

Angeregt wird daher, dass die angeführten Änderungen der Ausweisbestimmungen erst für Geschäftsjahre gelten sollen, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

### **Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen (§ 268 Abs. 4 UGB)**

Im Begutachtungsentwurf ist die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder durch unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen vorgesehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen, insbesondere die berufsrechtlichen und die aufsichtsbehördlichen Voraussetzungen zur Gleichwertigkeit mit den Wirtschaftsprüfern, liegen noch nicht vor. Trotzdem sollen durch § 268 Abs. 4 UGB bereits vorweg Bestimmungen betreffend unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen in Form einer bloßen „Ankündigungsgesetzgebung“ in das UGB aufgenommen werden.

Sinnvoll ist, vorerst die gesetzlichen Voraussetzungen für unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen zu schaffen und erst dann das UGB zu ergänzen und daran anzuknüpfen. Insbesondere gehört das UGB nicht, wie derzeit vorgesehen, mit Regelungen zur Gleichwertigkeit der Anforderungen an jene der Wirtschaftsprüfer überfrachtet, die viel besser in das separate Regelwerk zur Schaffung von unabhängigen Erbringern von Prüfungsleistungen aufgenommen gehören.

Vorgeschlagen wird daher, § 268 Abs. 4 UGB zu streichen und die Bestimmung erst später, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen geschaffen sind, einzuführen. Dem steht auch das EU-Recht nicht entgegen, weil es sich um ein Mitgliedstaaten-Wahlrecht handelt.

### **Wesentlichkeitsbegriff (§ 211 (1), § 243b (9) UGB)**

In den §§ 211 (1), 243b (9) sowie 267a (9) UGB idF des Begutachtungsentwurfs wird auf den Wesentlichkeitsbegriff zur Beurteilung von Sachverhalten verwiesen. Wir begrüßen diesen Begriff, da er bereits durch verschiedene andere anzuwendende Rechtsvorschriften bestimmt ist, wie bspw.:

- § 189a Z 10 UGB
- AFRAC-Stellungnahme 34: Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen
- IFRS Practice Statement 2: Making Materiality Judgements
- ISA 320: Materiality in Planning and Performing an Audit
- ESRS-Bestimmungen zur doppelten Wesentlichkeit

### **Erforderliche Angaben (§ 4 (1) Z 2 und 7 DriBeG, § 243 b (4) UGB)**

In den § 4 (1) Z 2 und Z 7 Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz (DriBeG) sowie § 243 b (4) Z 1 lit c sowie Z 2 UGB werden Berichts- und Angabepflichten mit ihrer Anwendbarkeit unter Vorbehalt gestellt. Ebenso wird im § 243b (4) letzter Satz UGB festgehalten: *„Die in diesem Absatz genannten Angaben haben gegebenenfalls Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume zu umfassen.“*

Wir interpretieren den Begriff „gegebenenfalls“ dahingehend, dass Offenlegungspflichten nur insoweit bestehen, als

1. der Sachverhalt rechtlich verpflichtend oder inhaltlich zutreffend ist, oder
2. die Informationen vollständig vorhanden sind und den Datenbringungsprozessen gemäß § 92 (4a) Z 4 lit a Aktiengesetz genügen.

Gemäß § 81 Aktiengesetz sowie § 28a GmbH-Gesetz sind aufsichtsratspflichtige Gesellschaften zur Erstellung einer Vorscheurechnung für ein Jahr verpflichtet. Gemäß österreichischen Corporate Governance Kodex sind dem Aufsichtsrat Jahresvorscheurechnungen vorzulegen. Über die Berichtsperiode von einem Jahr hinaus besteht für Kapitalgesellschaften keine Verpflichtung zur Vorlage einer integrierten Vorscheurechnung.

Darüberhinausgehende planungs- oder zukunftsbezogene Berichtspflichten werden auch gemäß NaBeG nicht begründet. Wir verstehen die hier dargelegten Berichtspflichten als eine „comply-or-explain“ Regelung.

Wir begrüßen, dass Unternehmen gemäß ihrem eigenen unternehmensinternen ESG-Anspruchsniveau entsprechende Strategien, Ziele und Maßnahmen erarbeiten können und über den ihnen angemessen erscheinenden Zeitraum freiwillig berichten können. Sofern derartige Strategien, Ziele und Maßnahmen auch vollständig quantifiziert vorliegen, sollen Unternehmen gegebenenfalls derartige Anmerkungen tätigen können.

Es ist wohl verstanden, dass zur Vermeidung von Greenwashing derartige Berichte den entsprechenden Vorschriften für Kontrollprozesse und Prüfungen zu genügen haben.

Auch im Sinne der Bemühungen um „The future of European competitiveness“ (Draghi-Bericht aus dem September 2024) ersuchen wir eindringlich, darauf zu achten, dass den Unternehmen keine über diesen Zeitraum hinausgehenden Planungspflichten gesetzlich auferlegt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.